

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[.....]

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

[.....]

Abschnitt 7

Verzug

7.1 ~~Eintritt des Verzuges~~

- (1) Ein Clearing-Mitglied kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn
 - a) das Clearing-Mitglied die von der Eurex Clearing AG geschäftstäglich verlangte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung sowie geschuldete Nettoprämien und sonstige Entgelte nicht fristgerecht (gemäß Ziffer 3.1 Absatz 4, Ziffer 3.2 sowie für jedes an den Märkten abgeschlossene Geschäft gemäß der in den Kapiteln II bis VI spezifizierten besonderen Verzugsregelung) leistet oder die von ihm geschuldeten Wertpapiere nicht am Liefertag liefert bzw. die hierfür geschuldeten Zahlungen nicht leistet oder
 - b) das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (2) Clearing-Mitglieder haben die Eurex Clearing AG unaufgefordert sofort zu unterrichten, wenn sie eine aus einem an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenen Geschäft resultierende Verpflichtung, insbesondere die Leistung von Sicherheiten sowie die täglichen Abrechnungszahlungen, nicht erfüllen können.
- (3) Die Geschäftsführungen der in den nachfolgenden genannten Kapiteln aufgeführten Märkte können ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG gemäß den für diese Märkte jeweils geltenden Bestimmungen ausschließen, falls das Clearing-Mitglied die von ihm verlangte Sicherheit oder tägliche Abrechnungszahlung oder eine sonstige in Absatz 1 aufgeführte Zahlung nicht fristgerecht leistet oder leisten kann. Ziffer 9.2 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten Verzug entstanden sind. ~~Ungachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG~~

~~ist das aufgrund nicht fristgerechter Lieferung von geschuldeten Wertpapieren oder Rechten bzw. nicht fristgerechter Leistung von hierfür geschuldeten Zahlungen in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Kapitels II Abschnitt 2 (Abwicklung von Future-Kontrakten), des Abschnitts 3 (Abwicklung von Optionskontrakten), des Kapitels III Abschnitt 2 (Abwicklung von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäften), des Kapitels IV Abschnitt 2 (Abwicklung von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäften) sowie des Kapitels V Abschnitt 2 (Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäfte) verpflichtet.~~

- ~~(5)~~ Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das aufgrund von nicht fristgerechter Zahlung für Wertpapiere oder Rechte, für nicht fristgerecht geleisteten und an jedem Geschäftstag verlangten Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen sowie geschuldeten Nettoprämien und sonstigen Entgelten in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,025 Prozent des ausstehenden Betrages, mindestens jedoch EUR 2.500 – oder den entsprechenden Gegenwert in CHF – pro Kalendertag, höchstens jedoch EUR 25.000 oder den entsprechenden Gegenwert in CHF, verpflichtet. Abweichend von Satz 1 bemisst sich die Höhe der Vertragsstrafe nach einem von der Eurex Clearing AG im Voraus bestimmten Prozentsatz des ausstehenden Betrages, sofern der sich aus dem Prozentsatz ergebende Betrag EUR 25.000 übersteigt. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.
- ~~(6)~~ Befindet sich ein Clearing-Mitglied nach Absatz 1 im Verzug, wird die Eurex Clearing AG dessen Geschäfte bzw. Positionen gemäß Ziffer 8.1 glattstellen und Sicherheiten verwerten.
- ~~(7)~~ Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch das durch den Verzug geschädigte Clearing-Mitglied bleibt unberührt. Die Eurex Clearing AG ist auf schriftlichen Antrag eines aufgrund des Verzugs geschädigten Clearing-Mitgliedes berechtigt, diesem ihre gegen das bzw. die im Verzug befindlichen Clearing-Mitglieder bestehenden Schadensersatzansprüche mit schuldbeitreitender Wirkung abzutreten.
- ~~(8)~~ Absätze 1 bis ~~7~~6 gelten nicht für den Verzug eines Clearing Mitgliedes des Link-Clearing-Hauses bzw. des Link-Clearing-Hauses als Spezial-Clearing-Mitglied. Insofern finden die Regelungen der abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung Anwendung.

7.2 Technischer Verzug

- (1) Weist ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG nach, dass eines der in Ziffer 7.1 Absatz 1 lit. a aufgeführten Versäumnisse nicht auf Zahlungsunfähigkeit beruht und das Clearing-Mitglied seinen Pflichten unverzüglich nachkommen wird, kann die Eurex Clearing AG davon absehen, dass bezüglich dieses Clearing-Mitglieds die in Ziffer 7.1 Absatz 3 sowie Absatz ~~65~~ bis ~~76~~ für den Fall des Verzugs vorgesehenen Regelungen Anwendung finden. In diesem Fall setzt die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied nur in technischen Verzug.
- (2) Das betroffene Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG unverzüglich nach Eintritt des technischen Verzuges eine schriftliche Stellungnahme über die Gründe seiner Säumigkeit vorzulegen.
- (3) Das von dem technischen Verzug betroffene Clearing-Mitglied muss dessen Ursachen unverzüglich beseitigen.
- (4) Liegt ein technischer Verzug gemäß Absatz 1 für eine Zahlung in EUR, CHF oder Fremdwährung vor, kann die Eurex Clearing AG von dem in technischen Verzug gesetzten Clearing-Mitglied die unverzügliche Bereitstellung des Gegenwertes des nicht fristgerecht eingegangenen Betrages in EUR bzw. CHF auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder dem SNB-Konto der Eurex Clearing AG verlangen. Der EUR-Betrag bzw. der CHF-Betrag wird nach Eingang der geschuldeten CHF-Zahlung bzw. EUR-Zahlung oder Fremdwährungszahlung zinslos rückerstattet. Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten technischen Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in technischen Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 7.1 Absatz ~~54~~ verpflichtet.

[.....]

Kapitel II

Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[.....]

Abschnitt 2

Clearing von Futures-Kontrakten

[.....]

2.2 Teilabschnitt Clearing von Geldmarkt-Futures-Kontrakten

[.....]

2.2.4 Verzug

Für Verzug bzw. technischen Verzug ~~bei Zahlung~~ gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 ~~Absatz 4 und 5~~ bzw. Ziffer 7.2 ~~Absatz 5~~.

2.3 Teilabschnitt Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

[.....]

2.3.5 Verzug

(1) Für Verzug bzw. technischen Verzug ~~bei Zahlung~~ gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 ~~Absatz 4 und 5~~ bzw. Ziffer ~~1~~.7.2 ~~Absatz 5~~.

2.4 Teilabschnitt Clearing von Index-Futures-Kontrakten

[.....]

2.4.4 Verzug

Für Verzug bzw. technischen Verzug ~~bei Zahlung~~ gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 ~~Absatz 4 und 5~~ bzw. Ziffer ~~1~~.7.2 ~~Absatz 5~~.

2.5 Teilabschnitt
Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[.....]

2.5.4 Verzug

(1) Für Verzug bzw. technischen Verzug ~~bei Zahlung~~ gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 ~~Absatz 4 und 5~~ bzw. Ziffer 7.2 ~~Absatz 5~~.

[.....]

2.6 Teilabschnitt
Clearing von Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten

[.....]

2.6.4 Verzug

Für Verzug bzw. technischen Verzug ~~bei Zahlung~~ gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 ~~Absatz 4 und 5~~ bzw. Ziffer 7.2 ~~Absatz 5~~.

[.....]

2.7 Teilabschnitt
Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

[.....]

2.7.4 Verzug

Für Verzug bzw. technischen Verzug ~~bei Zahlung~~ gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 ~~Absatz 4 und 5~~ bzw. Ziffer 7.2 ~~Absatz 5~~.

Abschnitt 3

Clearing von Optionskontrakten

[.....]

3.4 Teilabschnitt Clearing von Indexoptionskontrakten

[.....]

3.4.6 Verzug

Für Verzug bzw. technischen Verzug ~~bei Zahlung~~ gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 ~~Absatz 4 und~~ bzw. Ziffer 7.2. ~~Absatz 5.~~

3.5 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[.....]

3.5.6 Verzug

(1) Für Verzug bzw. technischen Verzug ~~bei Zahlung~~ gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 ~~Absatz 4 und 5~~ bzw. Ziffer 7.2. ~~Absatz 5.~~

[.....]

3.6 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

[.....]

3.6.6 Verzug

(1) Für Verzug bzw. technischen Verzug ~~bei Zahlung~~ gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 ~~Absatz 4~~ bzw. Ziffer 7.2. ~~Absatz 5.~~

Kapitel III Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

[.....]

Abschnitt 2 Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

[.....]

2.4 Verzug ~~bei Lieferung oder Zahlung~~

- (1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die von ihm mittels eines Eurex Bonds-Geschäftes verkauften Wertpapiere nicht am Valutatag sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt bzw. auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Geschäftstag nach dem Valutatag die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Die Eurex Clearing AG kann nach freiem Ermessen festlegen, in welcher Weise Eindeckungen von Wertpapieren vorgenommen und bis zu welchem maximalen Kaufpreis diese erworben werden.
- (2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen.
- (3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden sind, hat das lieferpflichtige Clearing-Mitglied zu tragen.
- (4) ~~Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ist ausgeschlossen. Bei nicht fristgerechter Leistung der geschäftstäglich verlangten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung und sonstiger Entgelte oder wenn das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, gelten Kapitel I Ziffer 7.1 Absätze 1 bis 3, Ziffer 7.2 und Ziffer 8.1 entsprechend.~~
- (5) ~~Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für Verzug bzw. technischen Verzug Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

Kapitel IV Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[.....]

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

- (1) Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäfte (die „Eurex Repo-Geschäfte“) ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken oder Förderbanken des Bundes, die der Aufsicht durch ein Bundesministerium unterstehen, und internationale Organisationen können auf Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und Ziffer 1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden.

[.....]

Abschnitt 2 Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

[.....]

2.6 Verzug ~~bei Lieferung oder Zahlung~~

[.....]

- (4) ~~Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ist ausgeschlossen. Bei nicht fristgerechter Leistung der an einem Geschäftstag verlangten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung und sonstiger Entgelte oder wenn das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, gelten Kapitel I Ziffer 7.1 Absatz 1 bis 3, Ziffer 7.2 und Ziffer 8.1 entsprechend.~~
- (5) ~~Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für Verzug bzw. technischen Verzug Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

[.....]

Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse¹

[.....]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

[.....]

2.2 Verzug ~~bei Lieferung oder Zahlung~~

[.....].

~~(7) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von diesem Clearing-Mitglied verursachten Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:~~

~~Die Eurex Clearing AG hat bis zur erfolgten Belieferung durch das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied bzw. bis zur Eindeckung durch die Eurex Clearing AG durch eine Auktion oder bis zur Vornahme eines Barausgleichs durch die Eurex Clearing AG einen Zahlungsanspruch auf einen Geldbetrag gegenüber dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied in Höhe von 0,04 % des aktuellen Wertes der aufgrund eines FWB-Geschäfts zu liefernden Wertpapiere oder Rechte, mindestens jedoch EUR 100,00 pro Geschäftstag maximal jedoch EUR 10.000,00. Der für die Berechnung der Vertragsstrafe maßgebliche Zeitraum verlängert sich um einen Geschäftstag bzw. bis längstens einschließlich des Tages an dem die Eurex Clearing AG die an sie gelieferten oder die durch eine Eindeckung erhaltenen Wertpapiere oder Rechte ihrerseits an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder übertragen hat. Dies gilt entsprechend, soweit der Eurex Clearing AG Lieferansprüche bzw. etwaige Schadensersatzansprüche abgetreten werden oder von ihr ein Barausgleich vorgenommen wird.~~

~~Weiterhin hat die Eurex Clearing AG gegenüber dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt zu gebenden Prozentsatzes des Gegenwertes der zu liefernden Wertpapiere oder Rechte pro Kalendertag. Dieser Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins zuzüglich 1 %. Der für diesen Zahlungsanspruch maßgebliche Zeitraum berechnet sich entsprechend der vorgenannten Vertragsstrafenregelung. Von der Eurex Clearing AG vereinnahmte Verzugszinsen werden sodann dem Konto des zu beliefernden Clearing-Mitgliedes bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank gutgeschrieben.~~

¹ Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

~~(78) Im Übrigen gilt für Verzug bzw. technischen Verzug Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2. Bei nicht fristgerechter Leistung der börsentäglich verlangten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung und sonstiger Entgelte, oder wenn das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, gelten Kapitel I Ziffern 7.1 bis 8.1 entsprechend.~~

~~(9) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch der nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieder bleibt unberührt.~~

[.....]

Kapitel VI Geschäfte an der Irish Stock Exchange

[.....]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Geschäften

2.1 Teilabschnitt Abwicklung von ISE-Geschäften

[.....]

2.1.5 Verzug ~~bei Lieferung oder Zahlung~~

[...]

~~(7) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten Verzug entstanden sind.~~

~~(78) Bei nicht fristgerechter Leistung der börsentäglich verlangten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung und sonstiger Entgelte, oder wenn das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, gelten Kapitel I Ziffern 7.1 bis 8.1 entsprechend. Im Übrigen gilt für Verzug bzw. technischen Verzug Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.~~

~~(9) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch der nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieder bleibt unberührt.~~

[.....]